

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1970	Nummer 85
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	25. 5. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Dreiundzwanziger Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages	948

I.

20310

**Dreiundzwanzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 21. April 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.01 — 1.70 — v. 25.5.1970

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Dreiundzwanzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 21. April 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern.

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Aenderung und Ergänzung des BAT

Bei der Weiteranwendung des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

I. Mit Wirkung vom 1. Januar 1970:

1. § 47 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „zu gewähren“ durch das Wort „anzutreten“ ersetzt.
- c) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 2 Buchst. c erhält die folgende Fassung:

Als Tagesdurchschnitt wird für jeden Urlaubstag bei der Fünftagewoche 1/65, bei der Sechstagewoche 1/78 der in den letzten drei Kalendermonaten gezahlten anderen Zulagen und Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gewährt. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.

2. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
- (1) Der Erholungsurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche

Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt

in der Vergütungs- gruppe	Arbeitstage		
	bis zum voll- endeten 30. Le- bensjahr	bis zum voll- endeten 40. Le- bensjahr	nach voll- endetem 40. Le- bensjahr

I a	22	27	30
I b bis IV a, Kr. X	20	24	28
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	18	21	26
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	16	20	24

b) In Absatz 2 werden die Worte „allgemein 24 Werktagen“ durch die Worte „20 Arbeitstage“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „24 Werktagen“ durch die Worte „20 Arbeitstagen“ ersetzt.

d) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

(4) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalenterstag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um $\frac{1}{250}$ des Urlaubs nach den Absätzen 1 bis 3 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um $\frac{1}{250}$ des Urlaubs nach den Absätzen 1 bis 3 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs.

Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs nach den Unterabsätzen 2 bis 4 ein Bruchteil eines Tages, bleibt er unberücksichtigt.

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7; der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.

f) Es wird die folgende Protokollnotiz zu Absatz 4 Unterabs. 5 angefügt:

Protokollnotiz zu Absatz 4 Unterabs. 5 :

Würde im Urlaubsjahr 1970 der Urlaub bei der Fünftagewoche nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs 16 Arbeitstage betragen, wird ein Bruchteil eines Tages aufgerundet.

3. Dem § 49 wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
Protokollnotiz:

Solange der Zusatzurlaub für die Beamten nach Werktagen bemessen ist, gelten die Werktagen als Arbeitstage im Sinne des § 48 Abs. 4 Satz 1. Ergibt sich danach ein Zusatzurlaub von mehr als fünf Arbeitstagen, werden je sechs Arbeitstage um einen Arbeitstag vermindert.

4. § 51 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
 (2) Die Geldabfindung beträgt für jeden abzugeitenden Urlaubstag bei der Fünftagewoche $\frac{1}{122}$, bei der Sechstagewoche $\frac{1}{126}$ der monatlichen Vergütung (§ 26). In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.
5. Nr. 10 SR 2 a wird wie folgt geändert und ergänzt:
- In Absatz 1 werden jeweils die Worte „Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch die Worte „Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden in der Protokollnotiz die Worte „Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch die Worte „Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.
 - In Absatz 3 erhält die Protokollnotiz die folgende Fassung:
 Als Tagesdurchschnitt wird für jeden Urlaubstag bei der Fünftagewoche $\frac{1}{130}$, bei der Sechstagewoche $\frac{1}{134}$ der in den letzten sechs Kalendermonaten gezahlten anderen Zulagen und Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gewährt. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.
6. Nr. 12 SR 2 a erhält die folgende Fassung:
- Nr. 12
- Zu § 48 Abs. 1 — Dauer des Erholungsurlaubs —
- Der Erholungsurlauf des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt
- | in der Vergütungsgruppe | bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | bis zum vollendeten 40. Lebensjahr | nach vollendetem 40. Lebensjahr |
|-------------------------|------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|
| | Arbeitstage | | |
| Kr. X | 20 | 24 | 28 |
| Kr. V bis IX | 20 | 22 | 26 |
| Kr. I bis IV | 20 | 20 | 24. |
7. Nr. 7 SR 2 b wird wie folgt geändert und ergänzt:
- In Absatz 1 werden jeweils die Worte „Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch die Worte „Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden in der Protokollnotiz die Worte „Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch die Worte „Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.
 - In Absatz 3 erhält die Protokollnotiz die folgende Fassung:
 Als Tagesdurchschnitt wird für jeden Urlaubstag bei der Fünftagewoche $\frac{1}{130}$, bei der Sechstagewoche $\frac{1}{134}$ der in den letzten sechs Kalendermonaten gezahlten anderen Zulagen und Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gewährt. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.
8. In Nr. 10 Absatz 3 SR 2 c erhält die Protokollnotiz die folgende Fassung:
 Als Tagesdurchschnitt wird für jeden Urlaubstag bei der Fünftagewoche $\frac{1}{130}$, bei der Sechstagewoche $\frac{1}{134}$ der in den letzten sechs Kalendermonaten gezahlten anderen Zulagen und Vergütungen für Überstunden und Bereitschaftsdienst gewährt. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.
9. Der Wortlaut zu Nr. 11 SR 2 c einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

10. Nr. 15 SR 2 e III wird wie folgt geändert und ergänzt:
- In Absatz 1 werden jeweils die Worte „und Bereitschaftsdienst“ durch die Worte „, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden in der Protokollnotiz die Worte „Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch die Worte „Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.
 - In Absatz 3 erhält die Protokollnotiz die folgende Fassung:
 Als Tagesdurchschnitt wird für jeden Urlaubstag bei der Fünftagewoche $\frac{1}{130}$, bei der Sechstagewoche $\frac{1}{134}$ der in den letzten sechs Kalendermonaten gezahlten anderen Zulagen und Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gewährt. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.
11. Nr. 17 SR 2 e III wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
 (1) Der Erholungsurlauf des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt
- | in der Vergütungsgruppe | bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | bis zum vollendeten 40. Lebensjahr | nach vollendetem 40. Lebensjahr |
|-------------------------|------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|
| | Arbeitstage | | |
| Kr. X | 20 | 24 | 28 |
| Kr. V bis IX | 20 | 22 | 26 |
| Kr. I bis IV | 20 | 20 | 24. |
- Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in diesem Absatz werden die Worte „3 Werkstage“ durch die Worte „drei Arbeitstage“ ersetzt.
12. Der Nr. 4 SR 2 f I wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- Die während des Einsatzes der Schiffe und schwimmenden Geräte bei der Forschungsstelle Norderney für Insel- und Küstenschutz anfallenden Überstunden der Besatzungen der Schiffe und schwimmenden Geräte sollen, sobald es die dienstlichen Belange zulassen, spätestens jedoch bis zum Ende des Urlaubsjahres, durch entsprechende Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden.
13. In Nr. 8 SR 2 o werden die Worte „24 Werktagen“ durch die Worte „20 Arbeitstagen“ ersetzt.
- II. Vom 1. Juli 1970 an:**
- In § 27 Abschn. A Abs. 5 in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung wird der folgende neue Unterabsatz 2 eingefügt:
 Wird der Angestellte in einer höheren Vergütungsgruppe eingestellt, erhält er die Grundvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er zunächst in der Vergütungsgruppe, die er bei seinem Ausscheiden innegehabt hat, eingestellt und am Tage der Einstellung in die höhere Vergütungsgruppe höhergruppiert worden wäre, sofern diese Grundvergütung höher ist als die nach Absatz 3 errechnete, höchstens jedoch den Höchstbetrag der Grundvergütung.
 - § 31 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
 Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von mindestens drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten wird der volle Satz des Kinderzuschlags gezahlt. Bei einer geringeren wöchentlichen Beschäftigung vermindert sich der Kinderzuschlag auf drei

Viertel des vollen Satzes. Er vermindert sich auf die Hälfte des vollen Satzes, wenn der Angestellte aus einem zweiten Arbeitsverhältnis Anspruch auf Kinderzuschlag mindestens in Höhe der Hälfte des vollen Satzes hat.

3. Dem § 37 Abs. 2 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß des Krankheitsfalles und endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit, behält der Angestellte abweichend von Unterabsatz 3 Satz 1 Buchst. a den Anspruch auf Krankenbezüge bis zum Ende der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

4. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „ehelichen und für ehelich erklärt“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 57 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

§ 54 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

6. § 60 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

7. § 63 Abs. 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird der folgende Satz 3 eingefügt:

Als laufender Bezug im Sinne des Satzes 2 gelten auch 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversicherung des Angestellten gezahlt hat.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält die folgende Fassung:

Zu den Bezügen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht

- a) Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
b) der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitszuschlag,
c) Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung,
d) Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Länder), soweit sie an Verfolgte oder deren Hinterbliebene als Entschädigung für Schaden an Leben oder an Körper oder Gesundheit geleistet werden,

- e) Kriegsschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz,
f) Renten nach dem Gesetz zur Abgeltung von Besatzungsschäden,
g) Renten aus der Höherversicherung, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die der Angestellte ohne Beteiligung eines Arbeitgebers geleistet hat,
h) Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes.

8. In Nr. 5 Abs. 1 und 2 SR 2 a wird jeweils die Zahl „46“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

9. Nr. 9 SR 2 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „46“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

b) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „ $\frac{1}{200}$ “ durch die Zahl „ $\frac{1}{191}$ “ ersetzt.

10. In Nr. 4 Abs. 2 SR 2 b wird die Zahl „46“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

11. In Nr. 7 Abs. 1 SR 2 c wird die Zahl „47“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

12. Nr. 7 SR 2 e III wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „46“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

13. Nr. 14 SR 2 e III wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „46“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

b) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „ $\frac{1}{200}$ “ durch die Zahl „ $\frac{1}{191}$ “ ersetzt.

III. Vom 1. Januar 1971 an:

1. § 48 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Der Erholungsrurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
Arbeitstage			
I a	23	27	30
I b bis IV a, Kr. X	21	25	28
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	19	22	26
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	17	21	24.

2. Nr. 12 SR 2 a erhält die folgende Fassung:

Nr. 12

Zu § 48 Abs. 1 — Dauer des Erholungsrurlaubs —

Der Erholungsrurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt:

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
Arbeitstage			
Kr. X	22	26	28
Kr. V bis IX	20	23	27
Kr. I bis IV	20	22	25.

3. Nr. 4 Abs. 1 SR 2 b wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5; die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird Protokollnotiz zu Absatz 1.

4. Nr. 17 Abs. 1 SR 2 e III erhält die folgende Fassung:

(1) Der Erholungsrurlaub des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeits-

zeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		
Kr. X	22	26	28
Kr. V bis IX	20	23	27
Kr. I bis IV	20	22	25.

IV. Vom 1. Januar 1972 an:

1. § 48 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Der Erholungsurwahl des Angestellten, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		
I a	24	28	30
I b bis IV a, Kr. X	22	26	28
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	20	23	27
VII bis X, Kr. IV bis Kr. I	18	22	25.

2. In § 48 Abs. 3 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe g angefügt:

g) Angestellte, die unter die Anlage 1 b fallen.

3. In Nr. 5 Abs. 1 und 2 SR 2 a wird jeweils die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.

4. Nr. 9 SR 2 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
b) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „1/181“ durch die Zahl „1/187“ ersetzt.

5. Der Wortlaut zu Nr. 12 SR 2 a einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

6. In Nr. 4 Abs. 1 SR 2 b wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.

7. In Nr. 7 Abs. 1 SR 2 c wird die Zahl „45“ durch die Zahl „43“ ersetzt.

8. Nr. 7 SR 2 e III wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.

9. Nr. 14 SR 2 e III wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
b) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „1/181“ durch die Zahl „1/187“ ersetzt.

10. Nr. 17 Abs. 1 SR 2 e III wird gestrichen; der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

V. Vom 1. Januar 1973 an:

- Nr. 5 Abs. 1, 2 und 5 SR 2 a sowie die Protokollnotizen zu den Absätzen 1 und 2 werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.
- Der Wortlaut zu Nr. 9 SR 2 a einschließlich der Überschrift wird gestrichen.
- Nr. 4 Abs. 1 SR 2 b und die Protokollnotiz zu diesem Absatz werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.
- Nr. 7 Abs. 1 SR 2 c wird gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
- Nr. 7 SR 2 e III wird wie folgt geändert:
 - Die Absätze 1 bis 3 sowie die Protokollnotizen zu den Absätzen 2 und 3 werden gestrichen; die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 1 bis 5.
 - Im bisherigen Absatz 7 werden die Worte „Absatz 5 und 6“ durch die Worte „Absatz 2 und 3“ ersetzt.
- Der Wortlaut zu Nr. 14 SR 2 e III einschließlich der Überschrift wird gestrichen.

§ 2

Anwendung der ADO für übertarifliche Angestellte

Nr. 8 Satz 1 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. Mai 1938 ist im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in folgender Fassung anzuwenden:

Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt

	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		

- a) mit Wirkung vom

1. Januar 1970 22 27 30

- b) vom 1. Januar 1971 an 23 27 30

- c) vom 1. Januar 1972 an 24 28 30.

§ 3

Aenderung des Zusatztarifvertrages zum BAT betreff. Zusatzurlaub

§ 1 des Zusatztarifvertrages zum BAT betreffend Zusatzurlaub für die unter die SR 2 a BAT fallenden Angestellten in Bayern und in Niedersachsen vom 12. März 1963 in der Fassung des Tarifvertrages vom 9. Juli 1965 erhält die folgende Fassung:

- ai Mit Wirkung vom 1. Januar 1970:

§ 1 Sonderregelung zu § 49 BAT — Zusatzurlaub —

Zu dem Erholungsurwahl nach Nr. 12 SR 2 a BAT wird ein Zusatzurlaub für Krankenpflegepersonal nach den für die Beamten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen nur insoweit gewährt, als er

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		
Kr. V bis Kr. IX	2	1	—
Kr. I bis Kr. IV	4	—	—

übersteigen würde.

b) Vom 1. Januar 1971 an:

§ 1

Sonderregelung zu § 49 BAT
— Zusatzurlaub —

Zu dem Erholungsurlaub nach Nr. 12 SR 2 a BAT wird ein Zusatzurlaub für Krankenpflegepersonal nach den für die Beamten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen nur insoweit gewährt, als er

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
Arbeitstage			
Kr. V bis Kr. IX	1	1	1
Kr. I bis Kr. IV	3	1	1

übersteigen würde.

c) Vom 1. Januar 1972 an:

§ 1

Sonderregelung zu § 49 BAT
— Zusatzurlaub —

Zu dem Erholungsurlaub nach Nr. 12 SR 2 a BAT wird ein Zusatzurlaub für Krankenpflegepersonal nach den für die Beamten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen nur insoweit gewährt, als er in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IV bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 2 Arbeitstage übersteigen würde.

§ 4

Übergangsvorschrift zur Berechnung der Urlaubsvergütung

Soweit die Urlaubsvergütung bis zum 31. Mai 1970 nach bisherigem Recht berechnet worden ist, verbleibt es hierbei.

§ 5

Ausnahme vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1970 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem vom BAT erfaßten Arbeitgeber oder bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, wieder eingestellt worden sind oder eingestellt werden.

Bonn, den 21. April 1970

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

I. Allgemeines

Der Tarifvertrag enthält im wesentlichen folgende Regelungen:

- Der Urlaub wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an nicht mehr nach Werktagen, sondern nach Arbeitstagen bemessen.
- In einzelnen Urlaubsstufen und Urlaubsklassen wird der Urlaub schrittweise verlängert.
- Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Ärzte und des Krankenpflegepersonals wird schrittweise an die der übrigen Angestellten des öffentlichen Dienstes angeglichen.

II. Zur Durchführung im einzelnen

Zur Durchführung des Tarifvertrages im einzelnen wird Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 — SMBL. NW. 20310 —) wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 24 Buchstabe b) Satz 2 werden die Worte „zu gewähren“ durch das Wort „anzutreten“ ersetzt.

2. In Nummer 24 Buchstabe e) erhält die folgende Fassung:

- e) Zur Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c
Bei der Berechnung der Urlaubsvergütung ist der Divisor 65 bei der Fünftageweche und 78 bei der Sechstageweche nicht um die Tage zu kürzen, für die im Bemessungszeitraum Urlaubsvergütung bzw. Krankenbezüge gezahlt worden sind. Vergütungen für Überstunden usw., die in der Urlaubsvergütung bzw. den Krankenbezügen im Bemessungszeitraum enthalten sind, können nicht berücksichtigt werden. In anderen Fällen als der Fünftageweche oder der Sechstageweche ist der Divisor entsprechend zu ermitteln.

Beispiel 1:

Der Angestellte arbeitet wöchentlich umschichtig an fünf bzw. an sechs Tagen in der Kalenderwoche. Das sind im Jahresdurchschnitt 5,5 Arbeitstage wöchentlich. Die Zahl der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitstage vervielfacht mit der Zahl der Wochen in drei Kalendermonaten ($5,5 \times 13$) ergibt den Divisor 71,5.

Beispiel 2:

Der Angestellte arbeitet jeweils in drei aufeinander folgenden Wochen an sechs Tagen und jeweils in der folgenden Woche an fünf Tagen. Das sind im Jahresdurchschnitt 5,75 Arbeitstage wöchentlich. Die Zahl der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitstage vervielfacht mit der Zahl der Wochen in drei Kalendermonaten ($5,75 \times 13$) ergibt den Divisor 74,75.

3. Nummer 25 erhält die folgende Fassung:

25. Zu § 48

a) Zu Absatz 4 Unterabs. 1

Nach § 48 Abs. 1 wird der Erholungsurlaub nicht mehr wie bisher nach Werktagen, sondern nach Arbeitstagen gewährt. In § 48 Abs. 4 ist der Begriff des Arbeitstages definiert. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder z. B., wenn er keinen Erholungsurlaub hätte, zu arbeiten hätte. Arbeitstage können somit auch Sonntage, Sonnabende und grundsätzlich auch gesetzliche Feiertage sein. Im allgemeinen ist der gesetzliche Feiertag kein Arbeitstag, außer auf Arbeitsplätzen, auf denen auch an gesetzlichen Feiertagen gearbeitet werden muß. Um die Angestellten, die an Feiertagen arbeiten müssen, hinsichtlich der Urlaubsbemessung nicht schlechter zu stellen, bestimmt § 48 Abs. 4, daß die gesetzlichen Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, keine Arbeitstage sind, es sei denn, daß für sie ein Freizeitausgleich gewährt wird. Unter Freizeitausgleich im Sinne dieser Vorschrift ist nicht der Ausgleich nach § 17 Abs. 2 Unterabs. 3 zu verstehen, weil es sich hierbei nicht um den Ausgleich für tatsächliche an einem gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeit handelt. Es handelt sich vielmehr um den Fall, daß der Dienstplan für die Arbeit an dem gesetzlichen Feiertag, der auf den Werktag fällt, einen anderen Kalendertag als arbeitsfreien Tag vorsieht. Dieser arbeitsfreie Kalendertag ist kein Arbeitstag im Sinne des § 48 Abs. 4 und somit ein Ausgleich dafür, daß der gesetzliche Feiertag Arbeitstag und Urlaubstag ist.

Beispiel:

Ein Angestellter, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf die Wochentage Montag bis Freitag verteilt ist, nimmt vom 27. 4. bis 8. 5. 1970 Urlaub. In diesen Urlaubabschnitt fallen zwei gesetzliche Feiertage, der 1. Mai und der 7. Mai 1970. Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- aa) Sieht der Dienstplan für diese Feiertage keine anderen Kalendertage als arbeitsfreie Tage vor, sind beide Feiertage keine Urlaubstage im Sinne des § 48 Abs. 4.
- bb) Sieht der Dienstplan jedoch als Ausgleich für die beiden Feiertage beispielsweise den 14. und 15. Mai 1970 als arbeitsfreie Tage vor, sind beide Feiertage Urlaubstage im Sinne des § 48 Abs. 4.

Im Falle aa) hat der Angestellte acht Urlaubstage, im Falle bb) zehn Urlaubstage verbraucht.

b) Zu Absatz 4 Unterabs. 2 und 3

Die Urlaubstabelle in § 48 Abs. 1 ist auf den Normalfall, die Fünftagewoche, abgestellt, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie diese fünf Arbeitstage auf die Kalenderwoche verteilt sind. Für die Fälle, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, erhalten die Unterabsätze 2–4 besondere Regelungen.

Beispiel 1:

Ein 32jähriger Angestellter der VergGr. VII hat für das Urlaubsjahr 1970 nach § 48 Abs. 1 Anspruch auf 20 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Angestellte muß dienstplanmäßig an sechs Tagen in jeder Woche des Urlaubsjahrs arbeiten (Urlaubs- und Krankheitszeiten rechnen hierbei mit). Für ihn ergeben sich 52 zusätzliche Arbeitstage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubanspruch von 20 Arbeitstagen erhöht sich unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 um $\frac{20 \times 52}{250} = 4,16$ Tage, also um vier

Arbeitstage auf 24 Arbeitstage. Bei der Urlaubsbemessung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig zu arbeiten hätte.

Beispiel 2:

Ein 27jähriger Angestellter der VergGr. VII hat für das Urlaubsjahr 1970 nach § 48 Abs. 1 Anspruch auf 16 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Angestellte muß dienstplanmäßig an sechs Tagen in jeder Woche des Urlaubsjahrs arbeiten. Für ihn ergeben sich 52 zusätzliche Arbeitstage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubanspruch von 16 Arbeitstagen erhöht sich unter Berücksichtigung der Aufrundungsvorschrift der Protokollnotiz zu § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 um $\frac{16 \times 52}{250} = 3,328$ Tage, also ebenfalls um vier Arbeitstage auf 20 Arbeitstage. Diese Aufrundungsvorschrift gilt nur für das Urlaubsjahr 1970 und nur für die Fälle, in denen der Urlaub bei der Fünftagewoche nach § 48 Abs. 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs 16 Arbeitstage beträgt.

Beispiel 3:

Ein 45jähriger Angestellter der VergGr. IX b hat für das Urlaubsjahr 1970 nach § 48 Abs. 1 Anspruch auf 24 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Angestellte hat dienstplanmäßig in drei aufeinanderfolgenden Wochen an fünf Tagen und in jeder vierten Woche nur an vier Tagen zu arbeiten. Für diesen Angestellten ergeben sich gegenüber einem Angestellten

ten, der in der Fünftagewoche arbeitet, 13 zusätzliche arbeitsfreie Tage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubanspruch von 24 Arbeitstagen verkürzt sich daher unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 um $\frac{24 \times 13}{250} = 1,248$ Tage, also um einen Arbeitstag auf 23 Arbeitstage.

c) Zu Absatz 4 Unterabs. 4

In Absatz 4 Unterabs. 4 sind die Sonderfälle geregelt, in denen sich die von der Fünftagewoche abweichende Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Laufe des Urlaubsjahrs auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend ändert. Geregelt sind dagegen nicht die Fälle, in denen z. B. im Rahmen einer Schichtfolge die Zahl der Arbeitstage je Kalenderwoche wechselt. Diese Fälle werden von den Unterabsätzen 2 und 3 erfaßt.

Beispiel 1:

Ein 35jähriger Angestellter der VergGr. VI b arbeitet in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 5. 1970 an sechs Tagen in der Woche, vom 1. 6. bis 31. 12. 1970 an fünf Tagen in der Woche. Nimmt der Angestellte seinen Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1970 in der Zeit bis zum 31. 5. 1970, hat er Anspruch auf $21 \frac{21 \times 52}{250} = 4,368 = 25$ Tage Erholungsurlaub. Nimmt er dagegen seinen Erholungsurlaub in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1970, also in der Zeit seiner Beschäftigung in der Fünftagewoche, hat er Anspruch auf 21 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Bei der Urlaubsgewährung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig zu arbeiten hätte, d. h., bei der Urlaubsgewährung in der Zeit bis zum 31. 5. 1970 zählen sechs Tage in der Woche als Urlaubstage, bei der Urlaubsgewährung in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1970 zählen fünf Tage in der Woche als Urlaubstage.

Beispiel 2:

Nimmt derselbe Angestellte einen Teil seines Jahresurlaubs in der Zeit bis zum 31. 5. 1970 und den anderen Teil in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1970, so ist wie folgt zu verfahren:

- a) Der Angestellte nimmt vom 6. 4. bis 19. 4. 1970 Erholungsurlaub. Sein Urlaubanspruch bei Beschäftigung in der Sechstagewoche beträgt 25 Arbeitstage (vgl. Beispiel 1). Davon werden also gewährt zwölf Arbeitstage oder $12 \frac{25}{25} = 12$ Arbeitstage des Jahresurlaubs.
- b) Der Resturlaub wird in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1970 genommen. Der gesamte Urlaubanspruch des Angestellten würde bei Beschäftigung in der Fünftagewoche 21 Arbeitstage betragen. Davon sind bereits $12 \frac{25}{25} = 12$ gewährt worden, so daß noch ein Resturlaub von $21 \times 13 - 12 = 10,92$ Arbeitstagen verbleibt, die gemeinhin auf elf Arbeitstage aufzurunden sind.

d) Zu Absatz 5

Nach § 4 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 293) kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer Grundwehrdienst leistet, um ein Zwölftel kürzen. Hat der Arbeitnehmer bis zur Einberufung schon mehr Urlaub erhalten, als ihm hiernach zustand, kann der Arbeitgeber nach § 4 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes den Urlaub, der dem

Arbeitnehmer nach seiner Entlassung aus dem Grundwehrdienst zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen.

Damit beim Land Nordrhein-Westfalen einheitlich verfahren wird, ist von den vorgenannten gesetzlichen Kürzungsbestimmungen Gebrauch zu machen.

e) Zu Absatz 7

Wird der Angestellte rückwirkend höhergruppiert, so ist die Höhergruppierung zu berücksichtigen, wenn sie spätestens mit Wirkung vom ersten Tag des Urlaubsjahres an erfolgt ist.

4. Nummer 26 erhält die folgende Fassung:

26. Zu § 49

Die für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen sind die Vorschriften der §§ 12 und 13 der Verordnung über den Erholungsrurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 2. Januar 1964 (GV. NW. S. 5; SGV. NW. 20303) und die hierzu ergangenen Erlasse. Die Gewährung des Zusatzurlaubs für Schwerbeschädigte nach § 13 der Verordnung schließt die Gewährung des Zusatzurlaubs nach § 34 des Schwerbeschädigtengesetzes aus.

Die für den Haupturlaub geltenden Vorschriften gelten auch für den Zusatzurlaub. Bei der Anwendung des § 48 Abs. 4 und 5 sind der Erholungsrurlaub und der Zusatzurlaub zusammenzurechnen.

5. Nummer 34 Buchstabe c) Unterabs. 1 erhält die folgende Fassung:

Nach § 63 Abs. 5 wird das Übergangsgeld um die in dieser Vorschrift aufgeführten Versorgungsbezüge usw. gekürzt. Zu den Versorgungsbezügen gehören alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Renten aus der Höherversicherung, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die der Angestellte ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet hat. Zu den Versorgungsbezügen gehören insbesondere auch Renten aus der zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Als laufender Bezug, um den das Übergangsgeld zu kürzen ist, gelten ab 1. Juli 1970 auch 1,25 vom Hundert monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversicherung des Angestellten gezahlt hat.

6. In Nummer 34 Buchstabe c) wird der bisherige Unterabsatz 4 gestrichen.

7. In Nummer 39 Buchstabe f) wird die Zahl „46“ jeweils durch die Zahl „44“ ersetzt.

8. Nummer 39 Buchstabe g) wird gestrichen.

9. Nummer 40 Buchstabe c) wird gestrichen.

10. In Nummer 41 entfällt die Erläuterung zu Buchstabe b) unter Beibehaltung des sie bezeichnenden Buchstabens.

— MBl. NW. 1970 S. 948.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17.— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehwertsteuer.